

Wie kann man sich auf Dauer vor lästiger Werbung schützen?

Trotz Aufklebern wie „Bitte keine Werbung“ landet unerwünschte Reklame immer wieder in den Briefkästen. Dagegen kann man sich wehren.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Werbepakete der Post haben es in sich: Eine Fülle von Prospekten der Handelsketten, Baumärkte und Reklame für Lebensmittel, Mode und Elektroartikel. Briefkästen quellen über, vor der Wohnungstür stapeln sich die Flugzettel. Nicht jeder ist darüber erfreut. Im Gegenteil: Viele empfinden die Flut an Werbesendungen als lästiges Übel, als eine unnötige Verschwendung von Ressourcen – und werfen das Werbematerial in den Müll, ohne es angesehen zu haben.

Wer von Prospektstapelungen verschont bleiben möchte, kann die Zustellung von Werbematerial untersagen. Gegen nicht persönlich adressierte Werbesendungen helfen Sticker mit der Aufschrift „Flugblattverzicht“ oder „Bitte keine unadressierte Werbung“. Auch selbst gestaltete Aufkleber und handgeschriebene Zettel sind vom Verteiler zu beachten. Das gilt für Briefkästen ebenso wie für Hausbriefschlösser.

Doch nicht immer funktioniert die Botschaft. Sollten trotz des Hinweises Reklamezettel im Briefkasten landen, kann der Verteiler oder der Werbende abgemahnt und zur Unterlassung künftiger Störungen aufgefordert werden.

Auch eine Besitzstörungsklage ist möglich. Berechtig dazu sind sowohl Mieter als auch Wohnungs- und Hauseigentümer.

Es drohen auch hohe Geldstrafen

In jedem Fall muss die Besitzstörungsklage 30 Tage ab Kenntnis des unberechtigten Einwurfs eingebracht werden, sonst ist sie verfristet und unzulässig.

Um die Besitzstörung im Verfahren nachzuweisen, sind Zeugen und Fotos, auf denen auch der Zeitpunkt der Aufnahme ersichtlich ist, hilfreich. Auch ein Foto vom



Ein mit Werbung vollgestopfter Briefkasten muss nicht sein.

BILD: SUDHANNA MHLBAUER - FOTODU

Briefkasten und vom Aufkleber ist ratsam.

Vor persönlich adressierter Werbung schützt aber auch ein solcher Aufkleber nicht. Um derartige Postsendungen nicht mehr zu erhalten, muss man sich in die „Robinson-Liste“ eintragen lassen – eine Liste, die von den österreichischen Adressverlagen und Direktverbeamten bei den Aussendungen berücksichtigt wird. Eine kurze, schriftliche Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail reicht aus. Eine bestimmte Form muss nicht beachtet werden, es müssen aber genaue Anschrift, Vorname, Nachname und allfällige Titel angeführt werden. Nach Einlangen des Schreibens wird die Adresse aus den Datenbeständen gestrichen. Nach einem ähnlichen Prinzip funktioniert die Eintragung in die E-Commerce-Gesetz-Liste bei der Rundfunk- und

Telekom-Regulierungsbehörde (RTR). Sie soll bewirken, dass keine unerwünschten Werbezusendungen von Firmen per E-Mail, Telefon, Fax oder SMS zugeschickt werden. Aber auch ohne eine Eintragung in diese Liste braucht man unerbetene Werbe-Mails und Newsletters, also Spam, nicht hinzunehmen.

In Österreich ist gemäß §107 Telekommunikationsgesetz von 2003 (TKG 2003) die Zusendung elektronischer Post verboten, wenn die Zusendung ohne vorherige Einwilligung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

Eine vorherige Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Versender die Kontaktinformationen anlässlich eines Kaufs oder einer Dienstleistung vom Kunden erhalten hat, diese Daten nur für Werbung für ähnliche Produkte

und Dienstleistungen verwendet werden, der Empfänger die Möglichkeit hat, die Zusendung bereits bei der Erhebung der Daten oder anlässlich jeder weiteren Zusendung abzulehnen und die Zusendung nicht von vornherein durch Eintragung in die E-Commerce-Gesetz-Liste unzulässig ist.

Firmen, die sich nicht daran halten, können auf Unterlassung verklagt werden. Zudem stellt das Versenden unerbetener Nachrichten eine Verwaltungsübertretung dar, die mit bis zu 37.000 Euro Geldstrafe bedroht ist. Auch das Datenschutzgesetz gewährt Unterlassungsansprüche, wenn Daten ohne Erlaubnis gespeichert werden.

Mag. Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg.

Recht am Arbeitsplatz



Birgit Kronberger

Gesundheit

Kann die Grippeimpfung vorgeschrieben werden?

Viele Unternehmen bieten ihren Mitarbeitern alljährlich im Herbst die Möglichkeit einer vergünstigten oder kostenlosen Grippeimpfung. Ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht, es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Bei einer solchen Impfkampagne haben Betriebe gleich zwei Vorteile: Gesündere Mitarbeiter und Abgabefreiheit, wenn die Kosten für die Schutzimpfung vom Arbeitgeber getragen werden. Arbeitnehmer sind aber nicht verpflichtet, an einer solchen Aktion teilzunehmen. Möchten sich Mitarbeiter nicht impfen lassen, können sie auch nicht dazu gezwungen werden, denn das wäre ein Eingriff in ihre körperliche Integrität.

Bewerbung

Darf der Arbeitgeber nach Vorstrafen fragen?

Der Arbeitgeber darf im Bewerbungsgespräch grundsätzlich nicht nach bestehenden Vorstrafen fragen, es sei denn, es handelt sich um eine besondere Vertrauensposition im Unternehmen (zum Beispiel Mitarbeiter in einer Bank oder Geldböden). In einem solchen Fall ist der Bewerber verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Tut er dies nicht, könnte eine spätere Entlassung die Folge sein. Wird der Bewerber vom Arbeitgeber dazu aufgefordert, einen Auszug aus dem Strafregister vorzulegen, ist er grundsätzlich nicht dazu verpflichtet. Bewerber kommen dieser Aufforderung aber meist nach, da sie andernfalls damit rechnen müssen, den Job nicht zu bekommen.

Birgit Kronberger ist Arbeitsrechtsexpertin (Vienna CityTax).

Die größten Scheidungsirrtümer

Was das Scheidungsrecht betrifft, kursieren viele Halbweisheiten, die teuer zu stehen kommen können (Teil II).

KATHARINA BRAUN

1. Haftet man für Schulden des Ehepartners?

Viele befürchten bei einer Scheidung, dass sie für die vom Ehepartner allein aufgenommenen Schulden haften müssen. Dies ist jedoch unrichtig (mit)haftet wird nur für gemeinsame Schulden oder wenn eine Bürgerschaftserklärung abgegeben worden ist.

Bei gemeinsamen Schulden, die eine Liegenschaft betreffen, ist es bei einer Scheidung meist so, dass sie jener Ehepartner übernimmt, der die Liegenschaft in sein Alleineigentum erhält.

Der andere Ehepartner ist dann nur noch ein sogenannter Ausfallsbürge. Das heißt: Bedient jener Ehepartner, der die Liegenschaft im alleinigen Eigentum erhalten hat,

die Kreditraten nicht mehr, wird die Bank die Zwangsversteigerung der Liegenschaft betreiben.

Erst wenn mit dem Veräußerungserlös aus der Zwangsversteigerung die Schulden nicht gedeckt werden können, was zum Beispiel bei Fremdwährungskrediten vorkommen kann, greift die Bank auf den Ausfallsbürgen zu.

Für den betroffenen Ehepartner heißt das: Seine Bonität ist nach der Scheidung beeinträchtigt, er wird nur ersichert einen neuen Kredit bekommen. Die Ausfallsbürgenschaft kann man nur mit einer Umschuldung loswerden.

Dafür muss man entweder einen Bürgen bringen oder die Hypothek aufstocken. Und die Bank muss zu stimmen. Eine Umschuldung sollte daher unbedingt schon vor der Scheidung geklärt werden.

2. Was ist mit eigenmächtig beiseitegeschafftem Geld?

Wird Geld zwei Jahre vor der Scheidung eigenmächtig auf die Seite geschafft, wird es im Aufteilungsverfahren so gerechnet, als wäre es nach wie vor vorhanden. Dem Partner ist daher die Hälfte des weggeschafften Vermögens auszugleichen. Liegen Anzeichen dafür vor, dass ein Ehepartner zum Beispiel die eheliche Liegenschaft, die in seinem grundbücherlichen Alleineigentum steht, heimlich verkauft, kann eine einstweilige Verfügung beantragt werden.

Das gilt auch ohne anhängiges Scheidungsverfahren. Im Grundbuch kann das Belastungs- und Veräußerungsverbot eingetragen werden, damit ist die Liegenschaft für einen Verkauf gesperrt. Grundsätzlich hat ein Ehepartner, bei sonst-

ger Schadenersatzpflicht, alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden des anderen Ehepartners an der Erhaltung gefährdet. Auch was andere eheliche Vermögenswerte betrifft, kann eine einstweilige Verfügung erwirkt werden, um sie zu sichern.

3. Ist bei Scheidungen eine Paarthherapie Pflicht?

Seit 2013 muss bei einvernehmlichen Scheidungen, wenn minderjährige gemeinsame Kinder vorhanden sind, bei Gericht eine Bestätigung vorgelegt werden, dass eine Elternberatung gemacht wurde. Viele glauben nun, dass eine Paarthherapie versucht werden muss, bevor man sich scheiden lässt. Diese Verpflichtung gibt es jedoch nicht. Die Richter fragen jedoch beim ersten Scheidungstermin, ob eine Ver-

söhnung noch möglich sei. Tut es Anzeichen dafür, weist der Richter auf entsprechende Einrichtungen hin. Aufzwingen kann er eine Paarthherapie jedoch nicht.

4. Gibt es Schmerzensgeld für „verlorene“ Lebenszeit?

Viele fühlen sich vom Ehepartner um ihr Lebensglück betrogen und fragen nach Schmerzensgeld für erduldet Liebeslosigkeit. So einen Schmerzensgeldanspruch sehen aber weder Gesetz noch Rechtsprechung vor. Liebesglück bildet zwar einen Verschuldungsgrund, aber nicht die Grundlage für einen eigenen Schmerzensgeldanspruch.

Fortsetzung folgt am kommenden Montag.

Katharina Braun ist Scheidungsanwältin in Wien.